

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Etage, Zimmer

Mein Zeichen 30-1 1192/21

Datum 05.10.2021

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung


Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODE1BRS

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Informationsersuchen vom 20.09.2021**

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
(IFG NRW) vom 20.09.2021.

Es ergeht folgender

B E S C H E I D

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da Sie sich die Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 20.09.2021 beantragten Sie die Zusendung des vollständigen Gutachtens zum Zustand der Betonstützen im Bonner Stadthaus.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der Bundesstadt Bonn vorhandenen amtlichen Informationen. Eine bereichsspezifische Zugangsregelung, die die Anwendung des IFG NRW hier ausschließt, ist nicht ersichtlich.

Das beantragte Gutachten wurde inzwischen auf die Open Data Plattform der Bundesstadt Bonn hochgeladen. Sie können es unter dem Link:

<https://opendata.bonn.de/dataset/0ba8ef99-1012-4faa-9ab4-c20f8de859ed/resource/6cbfe20e-5f01-4498-9657-34ef0ea9745b>

Seite 2

abrufen und bei Wunsch herunterladen.

Falls Sie den Link nicht öffnen können, finden Sie unter dem nachfolgenden Link eine Liste von Veröffentlichungen, an deren Ende sich die Sanierungskonzeption zu den Stahlbetonstützen findet:

<https://opendata.bonn.de/dataset/berichterstattung-st%C3%A4dtische-bauprojekte>

Somit können Sie sich die Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen. Ich lehne daher Ihren Antrag nach § 5 Abs. 4 Halbsatz 2 IFG NRW ab.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

—
—

Sollten Sie weitere Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung einer Ablehnungsentscheidung zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass dadurch die Klagefrist nicht ausgesetzt wird.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

